

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Moosach

Die Gemeinde Moosach erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in Verbindung mit Art 1. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

§ 1

Änderungen

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Moosach vom 09.12.2006 zuletzt geändert am 01.01.2018

§4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehälter je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	186,00	46,50	15,50
120 Liter	270,00	67,50	22,50
240 Liter	540,00	135,00	45,00
1.100 Liter	2.448,00	612,00	204,00

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 Liter	156,00	39,00	13,00
120 Liter	234,00	58,50	19,50
240 Liter	474,00	118,50	39,50
1.100 Liter	2.136,00	534,00	178,00

- (3) Für jede Komposttonne, die über die Anzahl der gemeldeten Restmülltonnen eines Haushalt hinausgeht, beträgt die Gebühr

Tonnengröße Kompost	jährlich in €	vierteljährlich in €	monatlich in €
80 / 120 Liter	120,00	30,00	10,00

- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt 5,00 € pro Sack.

Pflegebedürftige Personen, Angehörige oder Betreuungsbefugte erhalten pro Monat 2 kostenlose graue Restmüllsäcke zur Entsorgung der Inkontinenzwindeln im Rahmen der Restmüllabfuhr. Die Inkontinenz ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Abholung erfolgt in der Gemeindekanzlei.

Bei Neugeborenen werden einmal 12 graue Restmüllsäcke kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt in der Gemeindekanzlei.

Die Gebühr für die Entsorgung von Kompoststoffen unter Verwendung von Kompoststoffsäcken bei Gartenabfallsammlungen und zur Einlage in die Komposttonne beträgt 0,50 € pro Sack.

- (5) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangeliefertem Sperrmüll (Wertstoffhof Grafingerstraße) beträgt 0,50 € pro Kilogramm.
- (6) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelegter Abfälle (§2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von 0,50 € je Kilogramm Sperrmüll

40,00 € je angefangener Arbeitsstunde je Arbeiter erhoben, bzw. je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

Die Gebühr für die verwendeten Fahrzeuge und Geräte richtet sich nach den von der Gemeinde Moosach jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Moosach, den 21.09.2021

Michael Eisenschmid
1.Bürgermeister